

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2023

Nr. 2023/1516

Gerlafingen: Gestaltungsplan «Parzelle GB Nr. 2935» mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan «Parzelle GB Nr. 2935» mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Parzelle GB Nr. 2935 liegt in der Nähe des Bahnhofs Gerlafingen und wird von der Bahnhofstrasse bzw. der Wilerstrasse begrenzt. Dieses Gebiet ist stark von den bestehenden schützenswerten Kulturobjekten geprägt, insbesondere den benachbarten Mehrfamilienhäusern auf GB Nrn. 1525, 2870 und 1960. Die Planung sieht ein Baufeld für ein weiteres Mehrfamilienhaus als Ergänzung vor. Die Parkierung erfolgt unterirdisch mit Zufahrt über den Schmiedeweg.

Die Parzelle Nr. 2935 liegt in der viergeschossigen Kernzone K4, überlagert mit der Ortsbildschutzzone Gebiet D und der Gestaltungsplanpflicht (Gebiet 4).

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 24. März 2023 bis 24. April 2023. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gerlafingen hat den Gestaltungsplan «Parzelle GB Nr. 2935» mit Sonderbauvorschriften am 14. Juni 2023 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Sie ist zu genehmigen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan «Parzelle GB Nr. 2935» mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Gerlafingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Gerlafingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 3'030.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Planung liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Gerlafingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.
- 3.5 Die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten ist gestützt auf § 5^{quater} der kantonalen Geoinformationsverordnung (GeoIV; BGS 711.271) innert zehn Tagen nach Rechtskraft der Planung durch den Kanton zu gewährleisten. In Gerlafingen ist die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten nach dem kantonalen Datenmodell noch nicht erfolgt. Die vorliegende Planung ist demnach im Zuge der Ersterfassung durch die Gemeinde zu berücksichtigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Gerlafingen, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 3'030.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011111 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC, Dossier-Nr. 82'610), mit Akten und 1 gen. Dossier (später) (2)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru/LL)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Gerlafingen, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**

wahlrueefli Architekten und Raumplaner AG, Dammweg 3, 2502 Biel

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Gerlafingen: Genehmigung Gestaltungsplan «Parzelle GB Nr. 2935» mit Sonderbauvorschriften)